

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMJ

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 370/1980 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

20.02.1981

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Speicherung**

§ 8. Der Auftraggeber hat, wenn nicht Dienstleistungen eines unter § 4 Abs. 1 DSG fallenden Verarbeiters in Anspruch genommen werden, die Art und die Dauer der Speicherung der Daten festzulegen. Dabei sind, sofern über die Aufbewahrung von Akten und anderen Unterlagen nicht schon durch andere Rechtsvorschriften etwas bestimmt ist, die Art der Daten, die Dauer der Durchführung des Datenverkehrs - allenfalls nach Phasen getrennt - und die voraussichtliche Dauer und Wahrscheinlichkeit des Bedarfes an Überprüfungsmöglichkeiten zu berücksichtigen; auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit und die technischen Möglichkeiten ist Bedacht zu nehmen.